



**Landgericht Stuttgart**  
20. Zivilkammer  
**Beschluss**

Im Rechtsstreit

EINGEGANGEN

07. Juli 2009

Ihr Anwalt 24 Rechtsanwältinnen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schaudt u. Koll., Alexanderstr. 5, 70184 Stuttgart (177/15)

**gegen**

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ihr Anwalt 24 u. Koll., Residenzstr. 9, 80333 München (08609-09/mg)

**wegen** Forderung

Der Antrag der Beklagten, den Sachverständigen Dr. Hafen wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird für begründet erklärt.

**GRÜNDE:**

I.

Auf Antrag der Beklagten wurde der Sachverständige durch Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 16. Juli 2008 (Bl. 111 d.A.) mit der Erstellung eines Gutachtens zu folgenden Behauptungen der Beklagten beauftragt:

„1. Das Einsetzen des zweiten Langzeitprovisoriums sei nicht indiziert gewesen, das erste Langzeitprovisorium sei noch brauchbar gewesen.“

2. Die Leistungen seien insgesamt aus zahnmedizinischer Sicht nicht notwendig gewesen."

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2008 (Bl. 149 d.A.) übersandte der Sachverständige das von ihm am 27. Dezember 2008 erstellte Gutachten (Bl. 150 ff. d.A.). Mit dem innerhalb der Stellungnahmefrist eingegangenen Schriftsatz vom 27. Februar 2009 (Bl. 166 d.A.) beantragte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten, den Sachverständigen wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

## II.

Der Antrag der Beklagten ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag vom 27. Februar 2009 ist gem. § 406 Abs. 2 ZPO fristgerecht gestellt worden. Er ging innerhalb der Stellungnahmefrist ein. Die Ablehnung wird auf den Inhalt des Gutachtens gestützt.
2. Die Voraussetzungen der §§ 406 Abs. 1, 42 ZPO sind gegeben. Die Beklagte hat Umstände vorgetragen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu begründen. Der Sachverständige hat ausweislich seines Gutachtens mit Schreiben vom 9. Dezember 2008 dem Kläger zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts mehrere Fragen gestellt, die dieser mit Schreiben vom 16. Dezember 2008 beantwortet hat. Die Beklagte wurde weder vor der Erstattung des schriftlichen Gutachtens hierüber in Kenntnis gesetzt noch erhielt sie Gelegenheit, sich mit den Behauptungen des Klägers auseinanderzusetzen. Der Sachverständige hat die Behauptungen des Klägers in seinem Gutachten zugrunde gelegt und zugleich ausgeführt, dass er „keinen Anlass ... sieht, daran zu zweifeln, dass diese Angaben richtig sind“ (S. 6 des schriftlichen Gutachtens). Der Sachverständige wäre jedoch verpflichtet gewesen, die Beklagte bei der weiteren Aufklärung des Sachverhalts einzubeziehen und ihr insbesondere das Schreiben des Klägers vom 16. Dezember 2008 zur Stellungnahme zuzuleiten, bevor er die Ausführungen des Klägers in diesem Schreiben seinem Gutachten zugrunde legte. Die unterbliebene Beteiligung der Beklagten bei der weiteren Sachverhaltsaufklärung vermag ein subjektives

Misstrauen der Beklagten in die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen und begründet daher die Besorgnis der Befangenheit.

Dr. Gröner  
Vors. Richterin am Landgericht

Schroth  
Richterin am Landgericht

Dold  
Richter am LG  
/enAusgefertigt:

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Ausgefertigt - ~~Hess~~ <sup>Hess</sup> Fall 2009  
Stuttgart, den  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle des Landgerichts